Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 27 angefügt:

   „27. Pfandbeträge zur Sicherung der Rückgabe von Flaschen, Behältern und anderem, dem Transport dienendem Leergut."

2. In § 8 Abs. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

   „1. Die freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, wenn die Leistungen zur Auswertung im Ausland bestimmt sind, sowie die technische, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland, einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung;".

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Gemeindegetränkesteuer gilt als durchlaufender Posten.",

   b) folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Erwirbt ein Unternehmer einen gebrauchten Gegenstand von einem Veräußerer, der nicht der Hersteller ist, um ihn wieder zu verkaufen, so kann er bei der Veräußerung auf Antrag die Bemessungsgrundlage um den Anschaffungswert des gebrauchten Gegenstandes abzüglich Umsatzsteuer mindern. Das gilt auch für eingebaute Teile, die in gebrauchtem Zustand bezogen werden. Die bezahlte Umsatzsteuer beim Ankauf des gebrauchten Gegenstandes kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für den Abzug sind buchmäßig nachzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

      „1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände einschließlich der aus Lebensmitteln der Anlage 1 zubereiteten Speisen in Gaststätten, Kantinen, Heimen und Anstalten;",

   b) in Absatz 2 erhält Nummer 6 Buchstabe a folgende Fassung:

      „a) der Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsberatungsgesellschaften, der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, der genossenschaftlichen Treuhandstellen, der Ingenieur- und Architektengesellschaften und der wohnungswirtschaftlichen Betreuungsunternehmen;",

   c) in Absatz 2 Nr. 7 wird Buchstabe f angefügt:

      „f) die Leistungen der Künstleragenturen.",

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

d) in Absatz 2 erhält Nummer 10 folgende Fassung:

„10. die Beförderung von Personen im Schienenverkehr einschließlich Berg- und Seilbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsbussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr

a) innerhalb einer Gemeinde oder

b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.

Zu den Kraftdroschken gehören auch Mietwagen mit Fahrer."

5. In § 18 Abs. 2 wird die Zahl „zehn" durch die Zahl „fünfzehn" ersetzt.

6. In Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden in Nummer 43 Buchstabe a nach dem Wort „Broschüren" die Worte „buchähnliche Kalender" eingefügt.

7. In Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird in Nummer 46 folgender Buchstabe e angefügt.

„e) Einzelkronen, Brücken, herausnehmbarer Zahnersatz und kiefernorthopädische Apparate."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 10. April 1968

Mischnick und Fraktion